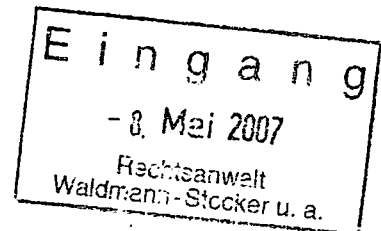


Abschrift

# VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 3 A 360/04

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau 

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 953/04BW 10 CS B -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5137237 - 132 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des  
§ 60 Abs. 7 AufenthG (Wiederaufgreifen)

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom  
4. Mai 2007 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Lichtenfeld als Ein-  
zelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 22.12.2004 verpflichtet, festzustellen, dass hinsichtlich der Klägerin die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich der Republik Serbien (einschließlich Kosovo) vorliegen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbeitrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand

Die am [REDACTED] 1971 in [REDACTED] (heute: [REDACTED]) geborene verheiratete Klägerin, Mutter von zwei 1995 und 1997 in der Bundesrepublik Deutschland geborenen Kindern, ist serbische Staatsangehörige moslemischen Glaubens und albanische Volkszugehörige aus dem Kosovo. Sie reiste (zusammen mit ihrem Ehemann) 1994 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 08.12.1994 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Die dagegen erhobene Klage hatte erstinstanzlich teilweise Erfolg (VG Göttingen, Urteil vom 25.04.1995 – 3 A 3282/95 –); in der Berufungsinstanz wurde sie insgesamt abgewiesen (OVG Lüneburg, rechtskräftiger Beschluss vom 05.10.2001 – 13 LB 810/01 –).

Am 30.11.2004 beantragte die Klägerin ein Wiederaufgreifen des Verfahrens im Hinblick auf das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses gemäß § 53 Abs. 6 AuslG. Zur Begründung trug sie im Wesentlichen vor, sie befinde sich in psychiatrischer und psychotherapeutischer Behandlung. Es sei eine längerfristige psychotherapeutische Behandlung erforderlich. Im Falle einer Rückkehr in den Kosovo sei mit einer gesundheitlichen Verschlechterung infolge einer Retraumatisierung zu rechnen. Beigefügt waren eine fachärztliche Stellungnahme des Fachbereichs Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen vom 07.10.2004 und eine psychologische/psychotherapeutische Stellungnahme der Dipl.Psych. [REDACTED] vom 19.11.2004.

Mit Bescheid vom 22.12.2004 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 08.12.1994 bezüglich der

Feststellung zu § 53 AuslG ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, das Vorliegen einer PTBS sei nicht glaubhaft gemacht, da nicht dargelegt worden sei, welches traumatisierende Ereignis der Klägerin widerfahren sein solle. Gegen das Vorliegen einer PTBS spreche zudem der Umstand, dass die Klägerin sich bereits seit 1994 in Deutschland aufhalte, jedoch das Vorliegen einer PTBS erstmals im Jahre 2004 geltend mache. Soweit in der fachärztlichen Stellungnahme des Gesundheitsamtes vom 07.10.2004 eine Panikstörung mit mittelschwer agitierter Depression festgestellt worden sei, handele es sich um eine Erkrankung, die im Heimatland der Klägerin behandelbar sei.

Am 29.12.2004 hat die Klägerin Klage erhoben und zur Begründung vorgetragen, eine erforderliche psychotherapeutische Behandlung ihrer psychischen Erkrankung sei in ihrem Heimatland unmöglich. Zudem sei im Falle ihrer Rückkehr in den Kosovo mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit einer massiven Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes bis hin zur Lebensgefahr zu rechnen. Dass bei ihr ein Behandlungsbedarf bestehe und sie auch ernsthaft psychisch krank sei, ergebe sich insbesondere aus dem psychologisch-psychotraumatologischen Fachgutachten der TraumaTransformConsult vom 30.12.2005 (Anlage zum Schriftsatz vom 31.03.2006). Diesem könne entnommen werden, dass zwar keine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert worden sei, aber eine generalisierte Angststörung mit depressiver Begleitsymptomatik. Aus der Begutachtung gehe auch hervor, dass sie verschiedenen potentiell traumatogenen Ereignissen ausgesetzt gewesen sei, die aufgrund ihrer Prädisposition einen schwerwiegenden negativen Einfluss auf ihre Persönlichkeitsentwicklung gehabt hätten und auch derzeit noch hätten. Im Falle ihrer Rückführung in ihr Herkunftsland sei aufgrund ihres äußerst labilen Gesundheitszustandes nach Einschätzung der Gutachter mit einer Dekompensation und krankheitsbedingten Suizidalität zu rechnen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 22.12.2004 zu verpflichten, festzustellen, dass hinsichtlich der Klägerin die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich der Republik Serbien (einschließlich Kosovo) vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Nach Anhörung der Beteiligten hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird Bezug genommen auf die den Beteiligten vorab übersandte Erkenntnismittelliste, das in der mündlichen Verhandlung zusätzlich eingeführte Erkenntnismittel vom 30.10.2006, die Gerichtsakte und die Gerichtsakte des Verfahrens VG Göttingen 3 A 3282/95 / OVG Lüneburg 13 LB 810/01 sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung gewesen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat angesichts ihres Krankheitsbildes Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung der Voraussetzungen eines individuell-konkreten zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, der ab dem 1. Januar 2005 an die Stelle des bisherigen § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG getreten ist. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) – Bundesamt – vom 22.12.2004 erweist sich danach im maßgeblichen gegenwärtigen Zeitpunkt (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) als rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Klägerin hat unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG einen Anspruch darauf, dass das Bundesamt eine positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG trifft. Denn jenseits des § 71 AsylVfG, der nur den Asylantrag im Sinne von § 13 AsylVfG betrifft, kann sich aus §§ 51 Abs. 5, 48, 49 VwVfG und einer in deren Rahmen i.V.m. Art 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 und 2 GG gebotenen Ermessensreduzierung auf Null das Wiederaufgreifen des abgeschlossenen früheren Verwaltungsvorgangs, die Aufhebung des unanfechtbar gewordenen Verwaltungsakts und eine neue Sachentscheidung zu § 60 Abs. 2, 3 5 oder 7 AufenthG dann ergeben, wenn tatsächlich Abschiebungsverbote vorliegen; auf die Frage, wann diese geltend gemacht worden sind, kommt es wegen des materiellen Schutzgehalts der Grundrechte nicht an (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.09.1999 – 1 C 6.99 –, NVwZ 2000, 204/205 f.). Einer Feststellung des geltend gemachten Abschiebungsverbots durch das Bundesamt steht auch nicht die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die negative Feststellung des Bundesamtes im Asylverfahren entgegen. Das Bundesamt ist nicht gehindert, einen rechtskräftig abgesprochenen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsverböten zu erfüllen, wenn es erkennt, dass der Anspruch tatsächlich besteht und die rechtskräftige verwaltungsgerichtliche Entscheidung unzutreffend ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.12.1992 – 1 C 12.92 –, BVerwGE 91, 256/261; Urteil vom 27.01.1994 – 2 C 12.92 –, BVerwGE 95, 86/92; Urteil vom 07.09.1999 – 1 C 6.99 –, aaO S. 205 f.). Ob eine Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG vorliegt, ist somit ohne Rücksicht auf die Versagung asylrechtlichen Verfolgungsschutzes und ohne Bindung an etwa vorliegende rechtskräftige Gerichtsent-

scheidungen zu beurteilen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.1996 – 9 C 20.96 –, InfAuslR 1997, 284/285). Das Verwaltungsgericht ist im Hinblick auf § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG auch befugt und verpflichtet, in der Sache „durchzuentcheiden“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998 – 9 C 28.97 –, NVwZ 1998, 861/862; OVG Münster, Urteil vom 24.02.1997 – 25 A 3389/95.A –, NVwZ-Beil. 1997, 77/78).

Bei der Klägerin liegen die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Das dem Bundesamt eingeräumte Ermessen auf Wiederaufgreifen des Verfahrens im Hinblick auf die Feststellung der Voraussetzungen dieses Abschiebungsverbotes ist deshalb auf Null reduziert (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 24.04.2006 – A 11 K 13347/05 –, VGH Mannheim, Beschluss vom 04.01.2000 – A 14 S 786/99–, NVwZ-RR 2000, 261/262). Die Beklagte ist somit zu verpflichten, festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich der Republik Serbien (einschließlich Kosovo) vorliegen.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Der Begriff der „Gefahr“ im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist – ebenso wie in § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG – im Ansatz kein anderer als der im asylrechtlichen Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ angelegte, wobei es sich allerdings um eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation handeln muss, die zudem landesweit gegeben ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 – 9 C 9.95 –, BVerwGE 99, 324/330; Beschluss vom 14.03.1997 – 9 B 627.96 –, juris Rdn. 3; Beschluss vom 18.07.2001 – 1 B 71.01 –, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 46). Auch die Gefahr, dass sich die Erkrankung eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat verschlimmert, weil die dortigen Behandlungsmöglichkeiten unzureichend sind, kann ein Abschiebungsverbot im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen. Voraussetzung ist, dass die befürchtete Verschlimmerung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen als Folge fehlender Behandlungsmöglichkeiten im Zielland der Abschiebung zu einer erheblichen Gesundheitsgefahr führt, das heißt eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität erwarten lässt. Das ist der Fall, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.07.1999 – 9 C 2.99 –, juris Rdn. 7 f.; Urteil vom 07.12.2004 – 1 C 14.04 –, BVerwGE 122, 271/284; Urteil vom 17.10.2006 – 1 C 18.05 –, DVBl. 2007, 254/255 f.). Konkret ist die Gefahrenlage, wenn die befürchtete Verschlimmerung des Gesundheitszustandes alsbald nach der Rückkehr des Betroffenen in den Abschiebezielstaat einträte, weil er dort auf unzureichende Möglichkeiten der Behandlung seiner Leiden trifft und anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.07.1999, aaO; Urteil vom 07.12.2004, aaO; Urteil vom 17.10.2006, aaO). Die Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Fällen der vorliegenden Problematik ist nicht durch §§ 60 Abs. 7 Satz 2, 60a Abs. 1 AufenthG gesperrt. Denn die hier geltend gemachte Gefahr einer Gesundheitsverschlimmerung im Heimatland ist von individueller Art, die unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Erkrankung des Ausländers, der ihn erwartenden Gegebenheiten im Heimat-

land und von Zumutbarkeitserwägungen mit Individualbezug zu beurteilen ist. Die Unterschiedlichkeit dieser Beurteilungskriterien bei den betreffenden ausreisepflichtigen Ausländern ist so groß und der Individualbezug so stark, dass allein die Gefahr der Verschlimmerung einer psychischen oder sonstigen Krankheit als maßgebliches Abgrenzungskriterium für Menschen in ansonsten vergleichbarer Situation nicht ausreicht (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 17.10.2006, aaO S. 255).

Vor diesem rechtlichen Hintergrund besteht für das Gericht im vorliegenden Rechtsstreit im maßgeblichen gegenwärtigen Zeitpunkt unter zusammenfassender Betrachtung aller relevanten Umstände und Aspekte (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO), insbesondere unter freier Beweiswürdigung des Vorbringens der Klägerin im Verwaltungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren sowie des von ihr mit Schriftsatz vom 31.03.2006 vorgelegten psychologisch-psychotraumatologischen Fachgutachtens der TraumaTransformConsult vom 30.12.2005 die beachtliche Wahrscheinlichkeit – im Sinne überwiegender Wahrscheinlichkeit – dafür, dass sich der Gesundheitszustand der Klägerin bei Rückkehr in ihre Heimat Kosovo und das übrige Serbien wesentlich verschlechtern wird. Die unter dem 30.12.2005 gutachterlich festgestellte psychische Erkrankung der Klägerin – eine generalisierte Angststörung (ICD-10: F 41.1. G) mit depressiver Begleitsymptomatik, die wegen der Chronifizierung und der Schwere der Störung dringend weiterer regelmäßiger psychotherapeutischer Behandlung bedarf – ist nach der aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung des Gerichts auf psychisch sehr stark belastende Ereignisse vor ihrer Ausreise im November 1994 zurückzuführen, insbesondere auf Hausdurchsuchungen, einen sexuellen Übergriff im Alter von etwa 16 Jahren sowie Bedrohungen und Aggressivitäten durch seinerzeit als teilweise sehr brutal geltende serbische Polizisten. Davon, dass die Klägerin, bei der ausweislich des Gutachtens eindeutige Hinweise auf eine frühkindliche Prädisposition für eine angstneurotische Entwicklung bestehen, vornehmlich in ihrer Schulzeit und als verlobte bzw. kurz vor ihrer Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland verheiratete junge Albanerin in das Visier der damaligen serbischen Staatsmacht geraten und deshalb insbesondere bei einer etwa einstündigen polizeilichen Durchsuchung des Hauses ihres Ehemannes in den frühen Morgenstunden des 15.11.1994 teilweise massiven Gewalterfahrungen ausgesetzt gewesen ist, ist das erkennende Gericht bereits in seinem im Asylverfahren ergangenen Urteil vom 25.04.1995 (– 3 A 3282/95 – UA S. 11 f.) ausgegangen. Obwohl dieses Urteil mehr als sechs Jahre später in zweiter Instanz wegen völlig veränderter Sachlage abgeändert worden ist (OVG Lüneburg, Beschluss vom 05.10.2001 – 13 LB 810/01 –), sind dort diesbezüglich keine anderweitigen Feststellungen getroffen worden (vgl. OVG-Beschluss vom 05.10.2001, BA S. 3 f.). Das Gericht hält es für glaubhaft, dass die von der Klägerin im Jugendalter und als junge Frau gemachten psychisch sehr stark belastenden Erfahrungen im Kosovo in der Bundesrepublik Deutschland unter anderem maßgeblich zu dem Zeitpunkt reaktiviert worden sind und zu einer massiven behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankung geführt haben, als bei ihrer in der Bundesrepublik Deutschland geborenen Tochter eine Gesundheitsbeeinträchtigung (Probleme mit den Beinen) aufgetreten ist. Aufgrund der im Kosovo nicht zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Weiterführung fachgerechter psychotherapeutischer Behandlungen ernsthafter psychischer Erkrankungen (vgl. Karsten

Lüthke, ehemaliger Repatriation Adviser der UNMIK im Kosovo, Bericht vom Februar 2007 „Perspektiven bei einer Rückkehr in das Kosovo, insbesondere für Angehörige ethnischer Minderheiten“, B.IV. S. 7 m.w.N., insoweit nicht in Asylmagazin 2007, 28 ff., abgedruckt; UN Kosovo Team, Bericht vom Januar 2007 „Erste Beobachtungen zu Defiziten im Gesundheitsversorgungssystem im Kosovo“, deutsche Übersetzung von UNHCR Berlin, März 2007, Asylmagazin 2007, 31/32; Memorandum des Gesundheitsministers der provisorischen Selbstverwaltungsorgane im Kosovo an die internationale Gemeinschaft zu Behandlungskapazitäten für Menschen, die an posttraumatischen Belastungsstörungen und ähnlichen Krankheiten leiden, vom 30.10.2006, deutsche Übersetzung von UNHCR Berlin, Januar 2007; Gierlich, „Zur psychiatrischen Versorgung im Kosovo“, ZAR 2006, 277 ff.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Gutachten zur Behandlung einer psychischen Erkrankung in Kosovo vom 02.05.2005, S. 4 f. und S. 8) steht für das Gericht fest, dass sich der Gesundheitszustand der Klägerin im Falle einer Rückkehr in den Kosovo wesentlich verschlechtern würde. Nach den vom Gericht für überzeugend gehaltenen Ausführungen des psychologisch-psychotraumatologischen Fachgutachtens vom 30.12.2005 ist eine regelmäßige und langfristige ambulante Psychotherapie bei einer weiblichen Therapeutenin – wie sie nach den glaubhaften Bekundungen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung seit Januar 2005 durchgängig in Einzelgesprächen von der Psychotherapeutenin durchgeführt wird – dringend indiziert; eine nur medikamentöse Behandlung reicht danach nicht aus, um eine angemessene Stabilisierung und das Verhindern einer sukzessiven Verschlechterung des Gesamtbefindens der Klägerin zu gewährleisten. Bei einem Abbruch der begonnenen psychotherapeutischen Behandlung, die mit einer erzwungenen Rückkehr in den Kosovo zwangsläufig einhergehen würde, ist nach den überzeugenden Ausführungen im Fachgutachten vom 30.12.2005 mit einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Klägerin zu rechnen, weil für diesen Fall prognostiziert wird, dass sich ihr Gesamtbefinden sukzessiv verschlechtert, bei ihr krankheitsbedingte Suizidgedanken auftreten, sich ihre Angsterkrankung zu einer Agoraphobie ausweitet und bei ihr eine erhöhte Unfallgefahr aufgrund der mit der Angstsymptomatik in Zusammenhang stehenden Beschwerden in den Beinen auftritt.

Der Klägerin droht wegen ihrer schwerwiegenden psychischen Erkrankung auch landesweit eine Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Sie kann nicht darauf verwiesen werden, sich im übrigen Serbien (außerhalb des Kosovo) psychotherapeutisch behandeln zu lassen. In Serbien ist der Zugang zur Gesundheitsversorgung außerhalb des Kosovo von einer Anmeldung mit ständigem Wohnsitz bzw. einer Registrierung als Binnenvertriebener abhängig (vgl. UNHCR, Zur Situation von binnenvertriebenen Minderheiten, September 2004, und Stellungnahme vom 27.09.2005 an VG Stuttgart). Aus dem Kosovo stammende ethnische Albaner können in Serbien nicht als intern Umgesiedelte angesehen werden, da davon ausgegangen wird, dass gegen eine Rückkehr dieses Personenkreises in die jeweiligen Heimorte im Kosovo keine Sicherheitsbedenken bestehen (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 24.05.2004 an VG Bremen). In der Praxis ist im Falle der Rückkehr aus dem Ausland eine Registrierung nur in der Gemeinde des letzten Wohnsitzes möglich (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 21.10.2004 an VG Sigmaringen; OVG Lüneburg, Beschluss vom 03.11.2005 – 8 LA 322/04 –, InfAusIR 2006, 63). Die

aus dem Kosovo stammende Klägerin hat somit nicht die Möglichkeit, sich als Flüchtling oder intern Umgesiedelte in Serbien registrieren zu lassen, um über diesen Weg Zugang zu der für notwendig erachteten Gesundheitsversorgung außerhalb des Kosovo zu erhalten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,  
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder  
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG). Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten gestellt sein. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Lichtenfeld